

GEMEINDE HERGISDORF



BV Gemeinde Hergisdorf öffentlich	Nr.: HER/BV/010/2019	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	14.11.2019
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Hergisdorf	11.12.2019

Gründung des "Vereins der kommunalen Anteilseigner an der FEO e. V." und dem Beitritt zum Verein

Beschlussbegründung:

Bereits im Haushaltsjahr 2019 hat der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss gefasst, die Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, welche nach einem über 20-jährigen Rechtsstreit der Gemeinde übertragen wurden, in einer Gesellschaft zu bündeln. Hintergrund hierzu waren die kleinteiligen Gesellschaftsanteile (unsere Gemeinden alle unter 0,2%) vieler Kommunen.

Zwischenzeitlich hat sich nach Prüfung der Rechtslage herausgestellt, dass die Bündelung in einem Verein erfolgen soll. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat diesen Prozess insoweit zwischenzeitlich mit dem MI LSA und die notwendige Vereinssatzung mit dem Registergericht Stendal abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Der Gründung des Vereins „ Verein der kommunalen Anteilseigner an der FEO e.V.“ wird zugestimmt.***
- 2. Die Gemeinde Hergisdorf tritt dem Verein der kommunalen Anteilseigner an der FEO e.V. bei.***
- 3. Der Bürgermeister ist bevollmächtigt, vom Registergericht oder den Kommunalaufsichtsbehörden angeregte Satzungsänderungen eigenständig zu entscheiden.***

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch eine Mitgliedsversammlung festgesetzt. Die Höhe kann daher noch nicht definiert werden. Jedoch wurde seitens des Städte- und Gemeindebundes versichert, dass dieser sehr gering ausfallen wird, da der Verein außer für sehr wenige Geschäftsaufwendungen keinerlei Kosten verursacht.

Anlagen:

Satzungsentwurf
Beitragsordnung

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss